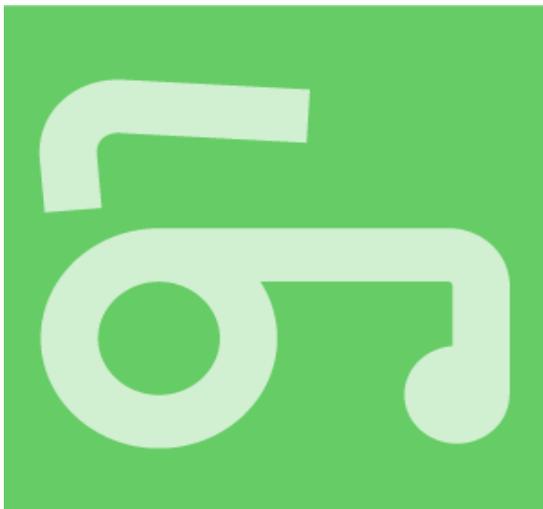


# Land- und Forstwirtschaft, Fischerei

## Weinerzeugung



**2021**

Erscheinungsfolge: jährlich  
Erschienen am 23.03.2022  
Artikelnummer: 2030322217004

Ihr Kontakt zu uns:  
[www.destatis.de/kontakt](http://www.destatis.de/kontakt)  
Telefon: +49 (0) 611 / 75 24 05

© Statistisches Bundesamt (Destatis), 2022  
Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet.

# Inhalt

## Textteil

Gebietsstand, Zeichenerklärung, Abkürzungen  
Vorbemerkung  
Qualitätsbericht

## Tabellenteil

### Weinerzeugung 2021

- 1 Insgesamt
  - 1.1 Wein und Most
  - 1.2 Wein
  - 1.3 Most
  
- 2 Weißwein
  - 2.1 Wein und Most
  - 2.2 Wein
  - 2.3 Most
  
- 3 Rotwein
  - 3.1 Wein und Most
  - 3.2 Wein
  - 3.3 Most

## Gebietsstand

Die Angaben für **Deutschland** beziehen sich auf die Bundesrepublik Deutschland nach dem Gebietsstand seit dem 3.10.1990.

### Zeichenerklärung

-	=	nichts vorhanden
0	=	weniger als die Hälfte von 1 in der letzten besetzten Stelle, jedoch mehr als nichts
.	=	Zahlenwert unbekannt oder geheimzuhalten

### Abkürzungen

hl	=	Hektoliter (100 Liter)
g.U.	=	geschützte Ursprungsbezeichnung

Abweichungen in den Summen erklären sich durch Runden der Zahlen.

## **Vorbemerkung**

Der vorliegende Bericht enthält Angaben über die Weinerzeugung des Jahres 2021.

Die Tabellen sind nach Wein und Most, Weiß- und Rotwein sowie den Qualitätsstufen gegliedert. Regional werden die Tabellen für Deutschland, die Wein anbauenden Länder und Anbauggebiete (einschließlich übriger Gebiete in Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz) unterteilt.

Most wird in den Weinbaukarteien von Baden-Württemberg und Sachsen nicht geführt. Daher werden diese Angaben in der Fachserie nicht veröffentlicht.

Erstmals in dieser Fachserie veröffentlicht werden Angaben für die Länder Brandenburg und Niedersachsen.

## Weinerzeugung 2021

1 Insgesamt

1.1 Wein und Most

in hl

Land Anbaugebiet	Wein und Most				
	insgesamt	Wein / Landwein	davon		
			Wein mit g.U.		
			zusammen	Qualitätswein	Prädikatswein
Deutschland <sup>1</sup>	8 448 453	349 157	8 099 296	6 825 416	1 273 880
Baden-Württemberg	1 768 822	13 280	1 755 542	1 464 688	290 854
Württemberg	865 021	2 736	862 285	787 489	74 796
Baden	902 487	9 230	893 257	677 199	216 058
Übrige Gebiete	1 314	1 314	-	-	-
Bayern	428 218	4 658	423 560	255 714	167 846
Franken	424 574	4 334	420 240	252 727	167 514
Übrige Gebiete	3 644	324	3 319	2 987	332
Brandenburg	1 726	1 124	602	602	-
Hessen	244 206	1 307	242 899	159 084	83 816
Hessische Bergstraße	30 115	236	29 880	21 244	8 635
Rheingau	214 091	1 072	213 019	137 839	75 180
Mecklenburg-Vorpommern	242	242	-	-	-
Niedersachsen	501	501	-	-	-
Nordrhein-Westfalen	935	-	935	644	291
Rheinland-Pfalz	5 935 151	324 091	5 611 060	4 888 809	722 252
Ahr	39 714	2 597	37 118	36 509	609
Mittelrhein	26 569	1 984	24 585	19 260	5 325
Mosel	1 350 531	58 176	1 292 354	1 117 947	174 407
Nahe	196 797	1 940	194 856	147 664	47 192
Rheinhessen	2 571 265	211 345	2 359 920	2 023 705	336 215
Pfalz	1 749 798	47 570	1 702 228	1 543 724	158 503
Übrige Gebiete <sup>2</sup>	478	478	-	-	-
Saarland	8 128	29	8 098	7 095	1 003
Sachsen	22 723	1 578	21 145	16 904	4 241
Sachsen <sup>3</sup>	23 798	1 586	22 212	17 612	4 600
Sachsen-Anhalt/Thüringen	37 137	1 682	35 455	31 877	3 578
Saale-Unstrut <sup>4</sup>	36 717	1 588	35 129	31 947	3 182
Schleswig-Holstein	665	665	-	-	-

<sup>1</sup> Nur Wein erzeugende Länder.

<sup>2</sup> Deutsche Weinregion und g.g.A. Landwein Rhein.

<sup>3</sup> Einschließlich Brandenburg und Sachsen-Anhalt.

<sup>4</sup> Einschließlich Brandenburg.

## Weinerzeugung 2021

1 Insgesamt

1.2 Wein

in hl

Land Anbaugebiet	Wein						
	zu- sammen	davon					
		Wein / Landwein			Wein mit g.U.		
		zu- sammen	Wein	Landwein	zu- sammen	Qualitäts- wein	Prädikats- wein
Deutschland <sup>1</sup>	7 964 970	308 220	79 592	228 628	7 656 750	6 443 352	1 213 398
Baden-Württemberg	1 768 822	13 280	3 833	9 447	1 755 542	1 464 688	290 854
Württemberg	865 021	2 736	2 078	658	862 285	787 489	74 796
Baden	902 487	9 230	441	8 788	893 257	677 199	216 058
Übrige Gebiete	1 314	1 314	1 314	-	-	-	-
Bayern	416 352	4 556	3 423	1 133	411 796	250 996	160 800
Franken	412 869	4 232	3 279	953	408 637	248 169	160 468
Übrige Gebiete	3 483	323	143	180	3 159	2 827	332
Brandenburg	1 717	1 115	-	1 115	602	602	-
Hessen	234 962	397	230	168	234 565	155 742	78 823
Hessische Bergstraße	29 238	41	30	11	29 196	21 034	8 163
Rheingau	205 724	356	199	157	205 368	134 708	70 660
Mecklenburg-Vorpommern	242	242	-	242	-	-	-
Niedersachsen	501	501	501	-	-	-	-
Nordrhein-Westfalen	884	-	-	-	884	615	269
Rheinland-Pfalz	5 473 826	284 187	69 802	214 384	5 189 640	4 515 753	673 886
Ahr	31 526	426	82	344	31 099	30 568	531
Mittelrhein	26 097	1 965	10	1 955	24 133	18 899	5 234
Mosel	1 205 171	50 992	16 605	34 387	1 154 179	994 780	159 399
Nahe	188 065	1 184	775	409	186 881	142 135	44 746
Rheinhessen	2 322 391	186 383	41 257	145 127	2 136 008	1 824 800	311 208
Pfalz	1 700 170	42 831	10 832	31 998	1 657 339	1 504 571	152 768
Übrige Gebiete <sup>2</sup>	406	406	242	164	-	-	-
Saarland	7 532	29	13	16	7 503	6 500	1 003
Sachsen	22 723	1 578	250	1 328	21 145	16 904	4 241
Sachsen <sup>3</sup>	23 798	1 586	250	1 336	22 212	17 612	4 600
Sachsen-Anhalt/Thüringen	36 745	1 670	1 474	196	35 074	31 552	3 523
Saale-Unstrut <sup>4</sup>	36 323	1 569	1 474	94	34 754	31 622	3 132
Schleswig-Holstein	665	665	66	599	-	-	-

1 Nur Wein erzeugende Länder.

2 Deutschweingebiet und g.g.A. Landwein Rhein.

3 Einschließlich Brandenburg und Sachsen-Anhalt.

4 Einschließlich Brandenburg.

## Weinerzeugung 2021

1 Insgesamt

1.3 Most

in hl

Land Anbaugebiet	Most <sup>1</sup>				
	zusammen	Wein / Landwein	davon		
			Wein mit g.U.		
			zusammen	Qualitätswein	Prädikatswein
Deutschland <sup>2</sup>	483 483	40 937	442 546	382 065	60 482
Baden-Württemberg <sup>3</sup>	-	-	-	-	-
Württemberg	-	-	-	-	-
Baden	-	-	-	-	-
Übrige Gebiete	-	-	-	-	-
Bayern	11 866	102	11 764	4 718	7 046
Franken	11 705	101	11 604	4 558	7 046
Übrige Gebiete	161	1	160	160	-
Brandenburg	9	9	-	-	-
Hessen	9 244	910	8 334	3 341	4 993
Hessische Bergstraße	878	195	683	210	473
Rheingau	8 366	715	7 651	3 131	4 520
Mecklenburg-Vorpommern	-	-	-	-	-
Niedersachsen	-	-	-	-	-
Nordrhein-Westfalen	52	-	52	30	22
Rheinland-Pfalz	461 325	39 904	421 420	373 055	48 365
Ahr	8 189	2 170	6 018	5 940	78
Mittelrhein	471	20	452	361	91
Mosel	145 359	7 184	138 175	123 167	15 008
Nahe	8 732	757	7 975	5 529	2 446
Rheinhessen	248 874	24 962	223 912	198 905	25 007
Pfalz	49 628	4 740	44 888	39 153	5 735
Übrige Gebiete <sup>4</sup>	72	72	-	-	-
Saarland	596	-	596	596	-
Sachsen <sup>3</sup>	-	-	-	-	-
Sachsen <sup>5</sup>	-	-	-	-	-
Sachsen-Anhalt/Thüringen	393	12	381	325	56
Saale-Unstrut <sup>6</sup>	394	19	375	325	50
Schleswig-Holstein	-	-	-	-	-

1 Zu Wein umgerechnet.

2 Nur Wein erzeugende Länder.

3 Angaben zur Mostmenge liegen in der Weinbaukartei nicht vor.

4 Deutschweingebiet und g.g.A. Landwein Rhein.

5 Einschließlich Brandenburg und Sachsen-Anhalt.

6 Einschließlich Brandenburg.

## Weinerzeugung 2021

2 Weißwein

2.1 Wein und Most

in hl

Land Anbaugebiet	Wein und Most				
	insgesamt	Wein / Landwein	davon		
			Wein mit g.U.		
			zusammen	Qualitätswein	Prädikatswein
Deutschland <sup>1</sup>	5 728 875	279 199	5 449 676	4 342 044	1 107 632
Baden-Württemberg	868 416	8 795	859 621	667 686	191 935
Württemberg	278 657	1 933	276 724	243 969	32 754
Baden	588 743	5 846	582 897	423 717	159 180
Übrige Gebiete	1 016	1 016	-	-	-
Bayern	353 408	3 788	349 619	196 885	152 735
Franken	350 738	3 546	347 192	194 743	152 449
Übrige Gebiete	2 670	242	2 428	2 142	286
Brandenburg	1 086	695	391	391	-
Hessen	209 051	976	208 075	128 891	79 184
Hessische Bergstraße	23 348	150	23 198	15 037	8 161
Rheingau	185 703	826	184 877	113 854	71 023
Mecklenburg-Vorpommern	184	184	-	-	-
Niedersachsen	381	381	-	-	-
Nordrhein-Westfalen	749	-	749	463	286
Rheinland-Pfalz	4 242 400	261 539	3 980 861	3 305 023	675 838
Ahr	11 571	993	10 579	10 508	70
Mittelrhein	22 578	1 673	20 905	16 133	4 772
Mosel	1 086 824	49 205	1 037 619	864 075	173 545
Nahe	146 437	1 008	145 429	103 465	41 964
Rheinhessen	1 812 602	172 994	1 639 607	1 324 956	314 652
Pfalz	1 161 972	35 250	1 126 722	985 887	140 835
Übrige Gebiete <sup>2</sup>	416	416	-	-	-
Saarland	7 119	28	7 091	6 161	930
Sachsen	18 520	1 112	17 409	13 751	3 657
Sachsen <sup>3</sup>	19 421	1 119	18 301	14 296	4 005
Sachsen-Anhalt/Thüringen	27 015	1 154	25 861	22 793	3 067
Saale-Unstrut <sup>4</sup>	26 603	1 067	25 536	22 859	2 677
Schleswig-Holstein	547	547	-	-	-

<sup>1</sup> Nur Wein erzeugende Länder.

<sup>2</sup> Deutsche Weinregion und g.g.A. Landwein Rhein.

<sup>3</sup> Einschließlich Brandenburg und Sachsen-Anhalt.

<sup>4</sup> Einschließlich Brandenburg.

## Weinerzeugung 2021

2 Weißwein

2.2 Wein

in hl

Land Anbaugebiet	Wein						
	zu- sammen	davon					
		Wein / Landwein			Wein mit g.U.		
		zu- sammen	Wein	Landwein	zu- sammen	Qualitäts- wein	Prädikats- wein
Deutschland <sup>1</sup>	5 415 478	250 405	49 040	201 365	5 165 073	4 113 312	1 051 761
Baden-Württemberg	868 416	8 795	2 966	5 829	859 621	667 686	191 935
Württemberg	278 657	1 933	1 737	196	276 724	243 969	32 754
Baden	588 743	5 846	213	5 634	582 897	423 717	159 180
Übrige Gebiete	1 016	1 016	1 016	-	-	-	-
Bayern	344 095	3 692	2 775	916	340 403	194 205	146 199
Franken	341 547	3 450	2 665	785	338 096	192 184	145 912
Übrige Gebiete	2 549	242	110	131	2 307	2 021	286
Brandenburg	1 077	686	-	686	391	391	-
Hessen	200 888	321	189	133	200 567	126 187	74 380
Hessische Bergstraße	22 715	39	30	9	22 675	14 970	7 705
Rheingau	178 174	282	158	124	177 892	111 217	66 674
Mecklenburg-Vorpommern	184	184	.	.	-	-	-
Niedersachsen	381	381	381	-	-	-	-
Nordrhein-Westfalen	709	-	-	-	709	445	264
Rheinland-Pfalz	3 947 431	233 517	41 461	192 056	3 713 914	3 082 554	631 360
Ahr	6 797	280	20	260	6 517	6 447	70
Mittelrhein	22 239	1 673	-	1 673	20 567	15 873	4 693
Mosel	975 365	42 725	10 449	32 276	932 640	774 080	158 560
Nahe	141 183	568	289	279	140 615	100 602	40 013
Rheinhessen	1 667 791	155 789	24 897	130 892	1 512 002	1 219 732	292 269
Pfalz	1 133 670	32 098	5 584	26 514	1 101 573	965 819	135 753
Übrige Gebiete <sup>2</sup>	386	386	222	164	-	-	-
Saarland	6 538	28	13	15	6 510	5 580	930
Sachsen	18 520	1 112	205	906	17 409	13 751	3 657
Sachsen <sup>3</sup>	19 421	1 119	205	914	18 301	14 296	4 005
Sachsen-Anhalt/Thüringen	26 692	1 142	986	156	25 550	22 513	3 037
Saale-Unstrut <sup>4</sup>	26 273	1 048	986	62	25 225	22 579	2 646
Schleswig-Holstein	547	547	.	.	-	-	-

<sup>1</sup> Nur Wein erzeugende Länder.

<sup>2</sup> Deutschweingebiet und g.g.A. Landwein Rhein.

<sup>3</sup> Einschließlich Brandenburg und Sachsen-Anhalt.

<sup>4</sup> Einschließlich Brandenburg.

## Weinerzeugung 2021

2 Weißwein

2.3 Most

in hl

Land Anbaugebiet	Most <sup>1</sup>				
	zusammen	Wein / Landwein	davon		
			Wein mit g.U.		
			zusammen	Qualitätswein	Prädikatswein
Deutschland <sup>2</sup>	313 397	28 794	284 603	228 732	55 871
Baden-Württemberg <sup>3</sup>	-	-	-	-	-
Württemberg	-	-	-	-	-
Baden	-	-	-	-	-
Übrige Gebiete	-	-	-	-	-
Bayern	9 313	96	9 216	2 680	6 536
Franken	9 191	96	9 095	2 559	6 536
Übrige Gebiete	122	1	121	121	-
Brandenburg	9	9	-	-	-
Hessen	8 163	655	7 508	2 704	4 804
Hessische Bergstraße	633	111	523	67	456
Rheingau	7 529	544	6 985	2 637	4 348
Mecklenburg-Vorpommern	-	-	-	-	-
Niedersachsen	-	-	-	-	-
Nordrhein-Westfalen	40	-	40	18	22
Rheinland-Pfalz	294 969	28 021	266 948	222 470	44 478
Ahr	4 774	713	4 061	4 061	-
Mittelrhein	339	-	339	260	79
Mosel	111 459	6 480	104 979	89 994	14 985
Nahe	5 254	440	4 814	2 863	1 951
Rheinhessen	144 811	17 206	127 606	105 223	22 382
Pfalz	28 301	3 152	25 149	20 068	5 081
Übrige Gebiete <sup>4</sup>	30	30	-	-	-
Saarland	581	-	581	581	-
Sachsen <sup>3</sup>	-	-	-	-	-
Sachsen <sup>5</sup>	-	-	-	-	-
Sachsen-Anhalt/Thüringen	323	12	311	280	31
Saale-Unstrut <sup>6</sup>	330	19	311	280	31
Schleswig-Holstein	-	-	-	-	-

1 Zu Wein umgerechnet.

2 Nur Wein erzeugende Länder.

3 Angaben zur Mostmenge liegen in der Weinbaukartei nicht vor.

4 Deutschweingebiet und g.g.A. Landwein Rhein.

5 Einschließlich Brandenburg und Sachsen-Anhalt.

6 Einschließlich Brandenburg.

## Weinerzeugung 2021

3 Rotwein \*

3.1 Wein und Most

in hl

Land Anbaugebiet	Wein und Most				
	insgesamt	Wein / Landwein	davon		
			Wein mit g.U.		
			zusammen	Qualitätswein	Prädikatswein
Deutschland <sup>1</sup>	2 719 579	69 959	2 649 620	2 483 372	166 248
Baden-Württemberg	900 406	4 485	895 921	797 002	98 919
Württemberg	586 365	804	585 561	543 520	42 041
Baden	313 743	3 384	310 360	253 482	56 878
Übrige Gebiete	297	297	-	-	-
Bayern	74 810	869	73 941	58 830	15 111
Franken	73 837	788	73 049	57 984	15 065
Übrige Gebiete	973	82	892	846	46
Brandenburg	640	429	211	211	-
Hessen	35 155	331	34 825	30 193	4 632
Hessische Bergstraße	6 767	85	6 682	6 208	474
Rheingau	28 388	245	28 143	23 985	4 158
Mecklenburg-Vorpommern	59	59	-	-	-
Niedersachsen	119	119	-	-	-
Nordrhein-Westfalen	187	-	187	182	5
Rheinland-Pfalz	1 692 751	62 552	1 630 199	1 583 785	46 414
Ahr	28 143	1 604	26 539	26 000	539
Mittelrhein	3 991	312	3 679	3 127	552
Mosel	263 706	8 971	254 735	253 872	862
Nahe	50 359	932	49 427	44 199	5 228
Rheinhessen	758 663	38 351	720 312	698 749	21 563
Pfalz	587 826	12 321	575 506	557 837	17 669
Übrige Gebiete <sup>2</sup>	62	62	-	-	-
Saarland	1 008	2	1 007	934	73
Sachsen	4 203	466	3 736	3 152	584
Sachsen <sup>3</sup>	4 377	466	3 911	3 316	594
Sachsen-Anhalt/Thüringen	10 123	528	9 594	9 083	511
Saale-Unstrut <sup>4</sup>	10 115	521	9 593	9 088	506
Schleswig-Holstein	118	118	-	-	-

\* Einschl. Rotling und Roséwein.

1 Nur Wein erzeugende Länder.

2 Deutschweingebiet und g.g.A. Landwein Rhein.

3 Einschließlich Brandenburg und Sachsen-Anhalt.

4 Einschließlich Brandenburg.

## Weinerzeugung 2021

3 Rotwein \*

3.2 Wein

in hl

Land Anbaugebiet	Wein						
	zu- sammen	davon					
		Wein / Landwein			Wein mit g.U.		
		zu- sammen	Wein	Landwein	zu- sammen	Qualitäts- wein	Prädikats- wein
Deutschland <sup>1</sup>	2 549 493	57 816	30 552	27 263	2 491 677	2 330 040	161 637
Baden-Württemberg	900 406	4 485	867	3 617	895 921	797 002	98 919
Württemberg	586 365	804	341	463	585 561	543 520	42 041
Baden	313 743	3 384	229	3 155	310 360	253 482	56 878
Übrige Gebiete	297	297	297	-	-	-	-
Bayern	72 257	864	647	217	71 393	56 792	14 601
Franken	71 323	782	614	168	70 540	55 985	14 555
Übrige Gebiete	934	82	33	49	853	807	46
Brandenburg	640	429	-	429	211	211	-
Hessen	34 074	76	41	35	33 998	29 555	4 443
Hessische Bergstraße	6 523	2	-	2	6 521	6 064	457
Rheingau	27 551	74	41	33	27 477	23 491	3 986
Mecklenburg-Vorpommern	59	59	.	.	-	-	-
Niedersachsen	119	119	119	-	-	-	-
Nordrhein-Westfalen	175	-	-	-	175	170	5
Rheinland-Pfalz	1 526 396	50 670	28 342	22 328	1 475 726	1 433 200	42 527
Ahr	24 728	146	62	85	24 582	24 121	461
Mittelrhein	3 858	292	10	282	3 566	3 026	540
Mosel	229 806	8 268	6 156	2 111	221 539	220 700	839
Nahe	46 882	616	485	130	46 266	41 534	4 733
Rheinhessen	654 601	30 595	16 360	14 235	624 006	605 067	18 939
Pfalz	566 500	10 733	5 248	5 485	555 767	538 752	17 015
Übrige Gebiete <sup>2</sup>	20	20	20	-	-	-	-
Saarland	994	2	-	2	992	920	73
Sachsen	4 203	466	45	421	3 736	3 152	584
Sachsen <sup>3</sup>	4 377	466	45	421	3 911	3 316	594
Sachsen-Anhalt/Thüringen	10 053	528	489	40	9 524	9 038	486
Saale-Unstrut <sup>4</sup>	10 050	521	489	33	9 529	9 043	486
Schleswig-Holstein	118	118	.	.	-	-	-

\* Einschl. Rotling und Roséwein.

1 Nur Wein erzeugende Länder.

2 Deutschweingebiet und g.g.A. Landwein Rhein.

3 Einschließlich Brandenburg und Sachsen-Anhalt.

4 Einschließlich Brandenburg.

## Weinerzeugung 2021

3 Rotwein \*

3.3 Most

in hl

Land Anbaugebiet	Most <sup>1</sup>				
	zusammen	Wein / Landwein	davon		
			Wein mit g.U.		
			zusammen	Qualitätswein	Prädikatswein
Deutschland <sup>2</sup>	170 086	12 143	157 943	153 332	4 611
Baden-Württemberg <sup>3</sup>	-	-	-	-	-
Württemberg	-	-	-	-	-
Baden	-	-	-	-	-
Übrige Gebiete	-	-	-	-	-
Bayern	2 553	5	2 548	2 038	510
Franken	2 514	5	2 509	1 999	510
Übrige Gebiete	39	0	39	39	-
Brandenburg	0	0	-	-	-
Hessen	1 081	255	827	638	189
Hessische Bergstraße	244	84	161	144	17
Rheingau	837	171	666	494	172
Mecklenburg-Vorpommern	-	-	-	-	-
Niedersachsen	-	-	-	-	-
Nordrhein-Westfalen	12	-	12	12	-
Rheinland-Pfalz	166 356	11 883	154 473	150 586	3 887
Ahr	3 415	1 458	1 957	1 879	78
Mittelrhein	133	20	113	101	12
Mosel	33 900	704	33 196	33 173	23
Nahe	3 478	317	3 161	2 666	495
Rheinhessen	104 062	7 756	96 306	93 682	2 625
Pfalz	21 326	1 588	19 739	19 085	654
Übrige Gebiete <sup>4</sup>	42	42	-	-	-
Saarland	15	-	15	15	-
Sachsen <sup>3</sup>	-	-	-	-	-
Sachsen <sup>5</sup>	-	-	-	-	-
Sachsen-Anhalt/Thüringen	70	-	70	45	25
Saale-Unstrut <sup>6</sup>	64	-	64	45	19
Schleswig-Holstein	-	-	-	-	-

\* Einschl. Rotling und Roséwein.

1 Zu Wein umgerechnet.

2 Nur Wein erzeugende Länder.

3 Angaben zur Mostmenge liegen in der Weinbaukartei nicht vor.

4 Deutschweingebiet und g.g.A. Landwein Rhein.

5 Einschließlich Brandenburg und Sachsen-Anhalt.

6 Einschließlich Brandenburg.

# Weinstatistik

## Erhebung der Weinernte und Erhebung der Weinerzeugung



Erscheinungsfolge: jährlich  
Erschienen am 16.03.2022

Ihr Kontakt zu uns:  
[www.destatis.de/kontakt](http://www.destatis.de/kontakt)  
Telefon:+49 (0) 611/75 2405

# Kurzfassung

<b>1 Allgemeine Angaben zur Statistik</b>	<b>Seite 3</b>
<ul style="list-style-type: none"><li>• <i>Grundgesamtheit und Erhebungseinheiten</i>: Natürliche oder juristische Personen oder deren Zusammenschlüsse, die Keltertrauben erzeugen bzw. die aus der Ernte des laufenden Wirtschaftsjahres Wein erzeugt haben</li><li>• <i>Räumliche Abdeckung</i>: Deutschland, Bundesländer, Weinanbaugebiete</li><li>• <i>Berichtszeitpunkt</i>: für die Ernteerhebung und Weinerzeugung jeweils spätestens der 15. Januar des Folgejahres</li><li>• <i>Periodizität</i>: jährlich</li></ul>	
<b>2 Inhalte und Nutzerbedarf</b>	<b>Seite 4</b>
<ul style="list-style-type: none"><li>• <i>Erhebungsinhalte der Ernteerhebung</i>: Erntemengen an Weinmost unterteilt nach Rebsorten, Ertragsreblächen und Hektarerträge</li><li>• <i>Erhebungsinhalte der Erhebung der Weinerzeugung</i>: die Weinerzeugung in der Unterteilung nach Wein und Most sowie nach Weiß- und Rotwein</li><li>• <i>Nutzerbedarf</i>: Hauptnutzer sind die Europäische Kommission (Generaldirektion Landwirtschaft), das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft und der Deutsche Weinbauverband</li></ul>	
<b>3 Methodik</b>	<b>Seite 5</b>
<ul style="list-style-type: none"><li>• <i>Art der Datengewinnung</i>: Sekundärstatistische Auswertung der Traubenernte- und Weinerzeugungsmeldung (siehe Formular "Traubenernte- und Weinerzeugungsmeldung" im Anhang)</li><li>• <i>Erhebungsinstrumente und Berichtsweg</i>: elektronisch von den zuständigen Verwaltungsstellen an die Statistischen Ämter der Länder; das Statistische Bundesamt erstellt und veröffentlicht die Bundesergebnisse und übermittelt diese an Eurostat</li></ul>	
<b>4 Genauigkeit und Zuverlässigkeit</b>	<b>Seite 6</b>
<ul style="list-style-type: none"><li>• <i>Nicht-stichprobenbedingte Fehler</i>: Antwortausfälle bzw. falsche Angaben der Meldepflichtigen können vernachlässigt werden</li><li>• <i>Gesamtbewertung</i>: hohe Genauigkeit und Zuverlässigkeit</li></ul>	
<b>5 Aktualität und Pünktlichkeit</b>	<b>Seite 6</b>
<ul style="list-style-type: none"><li>• <i>Veröffentlichung erster Ergebnisse</i>: Endgültige Ergebnisse liegen etwa 2 Monate nach dem Erhebungszeitpunkt vor</li></ul>	
<b>6 Vergleichbarkeit</b>	<b>Seite 7</b>
<ul style="list-style-type: none"><li>• <i>Räumlich</i>: EU-weit und in Deutschland zwischen den einzelnen Bundesländern und Weinanbaugebieten möglich</li><li>• <i>Zeitlich</i>: eine zeitliche Vergleichbarkeit ist seit 1997 möglich</li></ul>	
<b>7 Kohärenz</b>	<b>Seite 7</b>
<ul style="list-style-type: none"><li>• <i>Input für andere Statistiken</i>: Es bestehen Zusammenhänge zwischen der Ernteerhebung, der Erhebung der Weinerzeugung sowie der Ernte- und Betriebsberichterstattung bei Reben und Weinmost</li></ul>	
<b>8 Verbreitung und Kommunikation</b>	<b>Seite 7</b>
<ul style="list-style-type: none"><li>• Verbreitungswege: <a href="https://www.destatis.de/DE/Themen/Branchen-Unternehmen/Landwirtschaft-Forstwirtschaft-Fischerei/Wein/_inhalt.html">https://www.destatis.de/DE/Themen/Branchen-Unternehmen/Landwirtschaft-Forstwirtschaft-Fischerei/Wein/_inhalt.html</a></li></ul>	
<b>9 Sonstige fachstatistische Hinweise</b>	<b>Seite 8</b>
keine	

# 1 Allgemeine Angaben zur Statistik

## 1.1 Grundgesamtheit

• Zur Grundgesamtheit der Ernteerhebung gehören alle Traubenerzeuger, die mindestens 10 Ar Rebfläche bewirtschaften. Traubenerzeuger sind alle natürlichen oder juristischen Personen (z. B. Weinbaubetriebe, Weingüter etc.) bzw. Zusammenschlüsse (Genossenschaften, Erzeugergemeinschaften), die Trauben ernten. Von der Meldung freigestellt sind Traubenerzeuger, deren Betriebe weniger als 10 Ar Rebfläche umfassen und die keinen Teil der Ernte vermarkten. Freigestellt sind außerdem Betriebe, die ihre gesamte Ernte an eine Genossenschaft oder Erzeugergemeinschaft liefern, sofern diese die Meldung für sie abgeben.

• Zur Grundgesamtheit der Erhebung der Weinerzeugung gehören Weinhersteller (Weinbaubetriebe, Weingüter, Erzeugerzusammenschlüsse, Winzergenossenschaften, Weinhandel, Kellereibetriebe), die Wein aus eigenen und/oder zugekauften Erzeugnissen herstellen, oder mindestens 10 Ar Rebfläche bewirtschaften oder, falls sie über eine kleinere Rebfläche verfügen, Weinbauerzeugnisse vermarkten. Bei zugekauften Erzeugnissen gilt die Meldepflicht nur, wenn mindestens 10 hl Wein gewonnen werden oder eine Vermarktung stattfindet.

## 1.2 Statistische Einheiten (Darstellungs- und Erhebungseinheiten)

Grundlage für die statistischen Auswertungen bildet die Traubenernte- und Weinerzeugungsmeldung (siehe Anlage). Erhebungseinheiten sind die Stellen, die nach Landesrecht für die Führung der EU-Weinbaukartei zuständig sind. Die Einrichtung der EU-Weinbaukartei erfolgt auf der Grundlage von Rechtsvorschriften der EU für Verwaltungszwecke.

Darstellungseinheit bei der Erhebung der Weinernte ist die geerntete Traubenmenge nach Rebsorten.

Darstellungseinheit bei der Erhebung der Weinerzeugung ist die Weinerzeugung nach Qualitätsstufen und Beerenfarbe.

## 1.3 Räumliche Abdeckung

Die Erhebung der Weinernte und Erhebung der Weinerzeugung werden für Deutschland, die Wein anbauenden Bundesländer (alle Bundesländer außer den Stadtstaaten) und für die Weinanbaugebiete aufbereitet.

## 1.4 Berichtszeitraum/-zeitpunkt

Der Berichtszeitpunkt für beide Erhebungen ist jeweils spätestens der 15. Januar des Folgejahres. Anzugeben ist die Traubenernte und die Weinerzeugung aus dem laufenden Erntejahr.

## 1.5 Periodizität

Die Erhebung der Weinernte und die Erhebung der Weinerzeugung werden jährlich durchgeführt.

## 1.6 Rechtsgrundlagen und andere Vereinbarungen

Die Ernteerhebung und die Erhebung der Weinerzeugung beruhen auf EU- und Bundesrecht.

EU-Rechtsgrundlagen:

- Delegierte VO (EU) 2018/273 der Kommission vom 11. Dezember 2017 (ABl. L 58 vom 28. Februar 2018 S. 1) und
- Durchführungs-VO (EU) 2018/274 der Kommission vom 11. Dezember 2017 (ABl. L 58 vom 28. Februar 2018 S. 60)

Bundesrecht:

- Gesetz über Agrarstatistiken (Agrarstatistikgesetz - AgrStatG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 2009 (BGBl. I S. 3886) in Verbindung mit dem Bundesstatistikgesetz (BStatG) vom 20. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2394),
- Weingesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2011 (BGBl. I S. 66) und
- Wein-Überwachungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Mai 2002 (BGBl. I S. 1624)

in den jeweils geltenden Fassungen.

## 1.7 Geheimhaltung

### 1.7.1 Geheimhaltungsvorschriften

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden. Die Namen und Adressen der Befragten werden in keinem Fall an Dritte weitergegeben.

Nach § 16 BStatG ist es möglich, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben Einzelangaben dann zur Verfügung zu stellen, wenn diese so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft dem Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können. Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Empfänger von Einzelangaben sind.

Nach § 98 Absatz 1 AgrStatG in Verbindung mit § 16 Absatz 4 BStatG dürfen an die zuständigen obersten Bundes- oder Landesbehörden für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch

nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt und den Statistischen Ämtern der Länder Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

### **1.7.2 Geheimhaltungsverfahren**

Als Geheimhaltungsverfahren wird das Zellsperungsverfahren angewandt.

Geheim gehalten werden Angaben in Tabellen, die einzelnen Auskunftgebenden zugerechnet werden könnten (primäre Geheimhaltung). Hierunter fallen Tabellenfelder, die nur Angaben von einem oder zwei Auskunftgebenden enthalten (Fallzahlregel) sowie Tabellenfelder, bei denen ein Auskunftgebender das Ergebnis maßgeblich bestimmt (Dominanzregel). Die Ergebnisse der geheim gehaltenen Felder sind in den Gesamtsummen enthalten. Um eine rechnerische Ermittlung dieser Angaben zu verhindern, werden weitere Zellen in den Tabellen geheim gehalten (sekundäre Geheimhaltung).

Die primäre und sekundäre Geheimhaltung wird manuell in den Statistischen Ämtern des Bundes und der Länder durchgeführt.

## **1.8 Qualitätsmanagement**

### **1.8.1 Qualitätssicherung**

Die Auswertungen basieren auf der Nutzung von im Verwaltungsvollzug anfallenden Daten. Die für die Weinbaukartei verantwortlichen Stellen prüfen die Daten auf Vollständigkeit und Unplausibilitäten. Dazu werden weitere, in der Weinbaukartei vorliegende Daten, z. B. die Rebflächen, genutzt. Darüber hinaus besprechen Vertreterinnen und Vertreter der statistischen Ämter mit den Datenproduzenten Änderungen und Unstimmigkeiten.

Nach Eingang der Daten in den statistischen Ämtern erstellen diese die Ergebnisse und prüfen sie auf Konsistenz, z. B. durch Vergleiche mit den Ergebnissen des Vorjahres und den im Rahmen der Ernte- und Betriebsberichterstattung für Reben und Weinmost ermittelten Daten.

Die Maßnahmen zur Qualitätssicherung, die an einzelnen Punkten der Statistikerstellung ansetzen, werden bei Bedarf angepasst und um standardisierte Methoden der Qualitätsbewertung und -sicherung ergänzt. Zu diesen standardisierten Methoden zählt auch dieser Qualitätsbericht, in dem alle wichtigen Informationen zur Datenqualität zusammengetragen sind.

### **1.8.2 Qualitätsbewertung**

Den Auswertungen liegen Verwaltungsdaten zu Grunde. Die von den Verwaltungsstellen übermittelten Daten weisen eine hohe Genauigkeit auf, da die Daten auf Plausibilität geprüft werden (siehe die unter 1.8.1 beschriebenen Maßnahmen). Fehlerhafte oder unvollständige Daten können für die meldende Einheit erhebliche wirtschaftliche Konsequenzen nach sich ziehen, daher sind die Meldenden bemüht, vollständige und korrekte Daten zu übermitteln.

## **2 Inhalte und Nutzerbedarf**

### **2.1 Inhalte der Statistik**

#### **2.1.1 Inhaltliche Schwerpunkte der Statistik**

- Bei der Erhebung der Weinernte werden Merkmale über die Traubenernte für Weinmost erhoben.

Erhebungsmerkmale sind die geerntete Traubenmenge nach Rebsorten und die Rebflächen im Ertrag. Die Erntemengen werden außerdem untergliedert nach den Qualitätsstufen für die Erzeugung von Wein/Landwein, Qualitäts- und Prädikatswein. Zusätzlich werden Hektarerträge für Rebsorten berechnet.

- Bei der Erhebung der Weinerzeugung werden Merkmale über die Weinerzeugung erhoben. Erhebungsmerkmale sind die Art der verwendeten Erzeugnisse, die Erzeugung nach Qualitätsstufen (Wein/Landwein, Qualitäts- und Prädikatswein) jeweils untergliedert nach Wein und Most sowie nach der Beerenfarbe (weiß und rot).

#### **2.1.2 Klassifikationssysteme**

Die Einteilung der Anbauggebiete erfolgt auf der Grundlage des Weingesetzes. Die genaue Festlegung der Gebietskulisse der Anbauggebiete erfolgt nach landesrechtlichen Vorschriften. Zudem werden Landweingebiete definiert, da nicht die gesamte Weinernte aus den 13 Anbaugebieten stammt.

Zusätzlich werden folgende Gebiete definiert:

- Deutschweingebiet: Rebflächen außerhalb der im Weinrecht festgelegten Weinanbaugebiete (Gebiete mit geschützter Ursprungsbezeichnung und Gebiete mit geschützter geographischer Angabe). Die deutschen bezeichnungsrechtlichen Vorschriften sind im Weingesetz (WeinG), in der Weinverordnung (WeinVO) und den jeweiligen Landesverordnungen (LVO) der Weinbau treibenden Bundesländer geregelt.
- g.g.A. Landwein Rhein: Rebflächen innerhalb der im Weinrecht räumlich festgelegten rheinland-pfälzischen Weinanbaugebiete (g.U.), die unter Verwendung von Pflanzrechten aus anderen Weinanbaugebieten (g.U.), die dem g.g.A. "Landwein Rhein" angehören, angepflanzt wurden.

### **2.1.3 Statistische Konzepte und Definitionen**

Definitionen einzelner erhobener Merkmale können dem Formular "Traubenernte- und Weinerzeugungsmeldung" (siehe Anhang) entnommen werden.

Mit der EU-Weinmarktreform, die am 1. August 2009 in Kraft getreten ist, wurde bei der Weinbezeichnung das Herkunftsprinzip in den Mittelpunkt gestellt. Ein Wein ist demnach qualitativ umso höherwertiger, je enger sich seine geografische Herkunft abgrenzen lässt. Die neuen Regelungen unterscheiden zwischen Weinen mit Herkunftsbezeichnung (Weine mit geschützter Ursprungsbezeichnung und Weine mit geschützter geografischer Angabe) und Weinen ohne Herkunftsbezeichnung. Die in Deutschland gebräuchlichen Weinbezeichnungen können als so genannte "traditionelle Begriffe" so gut wie uneingeschränkt weiter genutzt werden.

Die Bundesergebnisse der Traubenernte für Weinmost und die Weinerzeugung werden an die Europäische Kommission übermittelt. Die Liefertabelle für die Weinerzeugung wird untergliedert nach Weinen mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g.U.), Weinen mit geschützter geografischer Angabe (g.g.A.), Rebsortenweinen ohne g.U./g.g.A. und Weinen ohne g.U./g.g.A. Hierbei zählen Qualitäts- und Prädikatsweine zu den Weinen mit g.U. und Landweine zu den Weinen mit g.g.A.

### **2.2 Nutzerbedarf**

Die Daten der Erhebung über die Weinernte und der Erhebung der Weinerzeugung dienen der laufenden Beobachtung der Erzeugungsverhältnisse im Weinsektor. Die Statistik über die Weinerzeugung ist zudem für die EU-Weinmarktordnung notwendig. Die Erhebungen liefern Grunddaten, die für Weinbaupolitische Entscheidungen, Absatz fördernde Maßnahmen (Deutsche Weinfonds, Gebietsweinwerbung) und Beratungsempfehlungen erforderlich sind. Die endgültigen Weinmosterträge werden zur Erstellung von Versorgungsbilanzen auf nationaler und supranationaler Ebene benötigt.

Die wichtigsten Nutzer sind die Europäische Kommission (Generaldirektion Landwirtschaft), das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft, die jeweiligen Landesministerien sowie Verbände (z. B. der Deutsche Weinbauverband) bzw. Interessenvertretungen. Daneben zählen auch Landwirtschaftskammern und -ämter, Forschungseinrichtungen sowie interessierte Verbraucherinnen und Verbraucher zu den Nutzerinnen und Nutzern dieser Statistiken.

### **2.3 Nutzerkonsultation**

Die von Seiten der Europäischen Kommission oder der Ministerien gewünschten Veränderungen im bestehenden Erhebungsprogramm lassen sich auf europäischer wie auch regionaler Ebene mittels Gesetzesänderungen umsetzen. Auf europäischer Ebene erfolgt die Festlegung der Merkmale und ihrer Ausprägungen durch das Statistische Amt der Europäischen Gemeinschaften (Eurostat) in Abstimmung mit den Vertretern der Mitgliedstaaten.

Auf nationaler Ebene werden Erhebungsmerkmale in Zusammenarbeit mit dem Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) umgesetzt, das wiederum über den Statistischen Ausschuss die Länderministerien beteiligt. Darüber hinaus sind die Bundesministerien, die Statistischen Ämter der Länder, die kommunalen Spitzenverbände sowie Vertreter aus Wirtschaft und Wissenschaft im Statistischen Beirat vertreten, der nach § 4 BStatG das Statistische Bundesamt in Grundsatzfragen berät.

## **3 Methodik**

### **3.1 Konzept der Datengewinnung**

Die Erhebung der Weinernte und die Erhebung der Weinerzeugung werden seit 1997 in allen Wein anbauenden Bundesländern aus Verwaltungsdaten erstellt. Die Aufbereitung der Daten erfolgt mit Hilfe der bei den Weinbaukarteen geführten Datenbestände. Diese werden regional bei den zuständigen Landesbehörden geführt (z. B. bei Landwirtschaftskammern, Weinbauämtern, Ämtern bzw. Ministerien für Landwirtschaft).

Die Weinbaubetriebe, Weingüter, Genossenschaften, Erzeugergemeinschaften und sonstigen Zusammenschlüsse, die Trauben ernten, sind verpflichtet, jährlich eine Traubenerntemeldung abzugeben. Von dieser Meldepflicht sind nur Einheiten befreit, die ihre Ernte vollständig an Dritte z. B. Genossenschaften abgeben. In diesen Fällen ist die aufnehmende Einheit zur Abgabe der Meldung verpflichtet. Zudem übermitteln alle Wein herstellenden Betriebe, auch wenn sie keine eigene Traubenerzeugung haben, eine Weinerzeugungsmeldung (s. Anhang).

### **3.2 Vorbereitung und Durchführung der Datengewinnung**

Die Erhebung wird dezentral in den Weinbau treibenden Ländern von den statistischen Ämtern bzw. den die Weinbaukartei führenden Stellen durchgeführt. Die Verwaltungsdaten werden auf elektronischem Weg an die Statistischen Ämter der Länder übermittelt, die diese Ergebnisse erstellen, prüfen und veröffentlichen. Das Statistische Bundesamt stellt die Bundesergebnisse aus den Länderergebnissen zusammen und veröffentlicht die Ergebnisse für Deutschland, die Wein anbauenden Länder und Anbaugebiete. Zudem werden die Ergebnisse an Eurostat übermittelt.

Die Weinbaukartei wird regional für die Wein anbauenden Bundesländer geführt. Da es sich bei den Erhebungen der Weinernte und Weinerzeugung um dezentrale Sekundärstatistiken handelt, liegt kein bundeseinheitlicher Fragebogen vor. Im Anhang des Dokuments befindet sich beispielhaft ein Formular eines Bundeslandes.

### **3.3 Datenaufbereitung (einschl. Hochrechnung)**

Die Daten der Weinbaukarteen werden nach Eingang in den Statistischen Ämtern der Länder auf Plausibilität und ggfs. auf Vollständigkeit geprüft.

Das Statistische Bundesamt stellt, nachdem die Statistischen Ämter der Länder ihre Länderergebnisse übermittelt haben, das Bundesergebnis zusammen. Eine Hochrechnung der Ergebnisse erfolgt nicht, da es sich um Erhebungen bei allen Trauben und Wein erzeugenden Einheiten handelt. Somit liegen auch keine Antwortausfälle bei den Einheiten bzw. bei den Merkmalen vor. Imputationen müssen folglich auch nicht vorgenommen werden.

Der Nachweis der Ergebnisse der Erhebung der Weinernte erfolgt dabei nach der Belegenheit der Rebflächen, d. h. die Erntemengen werden in der geografischen Einheit, z. B. Anbaugebiet, nachgewiesen, indem sie produziert wurden. Die Erhebung der Weinerzeugung erfolgt demgegenüber nach dem Betriebsprinzip. Die Weinerzeugung wird somit in dem Anbaugebiet bzw. dem Landweingebiet nachgewiesen, indem der Wein erzeugende Betrieb seinen Betriebsort hat.

Zusätzlich werden die Hektarerträge für Rebsorten berechnet. Dazu wird die Erntemenge durch die Ertragsrebfläche dividiert.

### **3.4 Preis- und Saisonbereinigung; andere Analyseverfahren**

Eine Saisonbereinigung findet bei beiden Erhebungen nicht statt.

### **3.5 Beantwortungsaufwand**

Die Weinbaubetriebe, Weingüter, Winzergenossenschaften und Kellereibetriebe sind verpflichtet, für Verwaltungszwecke Angaben über die Ernte von Traubenmost bzw. über die Weinerzeugung zu machen. Durch die sekundärstatistische Nutzung der für Verwaltungszwecke erhobenen Daten werden die Auskunftspflichtigen nicht durch zusätzliche statistische Berichtspflichten belastet. Doppelbefragungen werden so vermieden.

## **4 Genauigkeit und Zuverlässigkeit**

### **4.1 Qualitative Gesamtbewertung der Genauigkeit**

Den Auswertungen liegen Verwaltungsdaten zu Grunde. Die von den Verwaltungsstellen übermittelten Daten weisen eine hohe Genauigkeit auf, da die Daten auf Plausibilität geprüft werden (siehe die unter 1.8.1 beschriebenen Maßnahmen). Da fehlerhafte oder unvollständige Daten für die meldende Einheit erhebliche wirtschaftliche Konsequenzen nach sich ziehen können, sind die Meldenden bemüht, vollständige und korrekte Daten zu übermitteln.

### **4.2 Stichprobenbedingte Fehler**

Stichprobenbedingte Fehler treten aufgrund des Erhebungsverfahrens (Totalerhebung) nicht auf.

### **4.3 Nicht-Stichprobenbedingte Fehler**

Bei den Erhebungen werden Verwaltungsdaten genutzt. Die Weinbaubetriebe, Weingüter, Erzeugerzusammenschlüsse, Winzergenossenschaften und Kellereibetriebe sind verpflichtet, für Verwaltungszwecke Angaben über die Ernte bzw. über die Weinerzeugung zu machen. Da fehlerhafte oder unvollständige Daten für die meldende Einheit erhebliche wirtschaftliche Konsequenzen nach sich ziehen können, sind die Meldenden bemüht, vollständige und korrekte Daten zu übermitteln. Antwortausfälle oder fehlerhafte Angaben der Meldepflichtigen können daher vernachlässigt werden.

Für diese Erhebungen werden keine Analysen zum systematischen Fehler durchgeführt.

### **4.4 Revisionen**

#### **4.4.1 Revisionsgrundsätze**

Bei der Erhebung der Weinernte und der Erhebung der Weinerzeugung werden nur endgültige Ergebnisse veröffentlicht. Eine spätere Revision erfolgt nicht.

#### **4.4.2 Revisionsverfahren**

Revisionsverfahren werden nicht eingesetzt.

#### **4.4.3 Revisionsanalysen**

Revisionsanalysen erfolgen nicht.

## **5 Aktualität und Pünktlichkeit**

### **5.1 Aktualität**

Das Bundesergebnis wird in der Regel 2 Monate nach dem Erhebungszeitpunkt veröffentlicht.

### **5.2 Pünktlichkeit**

Eine Statistik ist pünktlich, wenn die Ergebnisse zu dem vorab geplanten und ggf. bekannt gegebenen Termin veröffentlicht werden. Die Ergebnisse der Ernteerhebung (15. April) und Erhebung der Weinerzeugung (15. März) werden der EU-Kommission in der Regel pünktlich zum gesetzlich festgelegten Termin übermittelt.

## 6 Vergleichbarkeit

### 6.1 Räumliche Vergleichbarkeit

Die Ernteerhebung und Erhebung der Weinerzeugung basieren auf Verordnungen der Europäischen Union und werden in allen Wein anbauenden EU-Mitgliedstaaten durchgeführt. Somit sind die Ergebnisse EU-weit vergleichbar.

Die räumliche Vergleichbarkeit von nationalen Ergebnissen bei den Erhebungen ist in Deutschland seit 1990 gewährleistet. Zu beachten ist, dass einige Weinanbaugebiete (z. B. Mosel, Sachsen und Saale-Unstrut) länderübergreifend definiert sind. Dies ist beim Vergleich mit den Veröffentlichungen der Länder zu beachten.

### 6.2 Zeitliche Vergleichbarkeit

Die zeitliche Vergleichbarkeit ist seit 1997 durch die in allen Wein anbauenden Bundesländern einheitliche sekundärstatistische Aufbereitung als gut zu bewerten.

## 7 Kohärenz

### 7.1 Statistikübergreifende Kohärenz

Bei der Ernte- und Betriebsberichterstattung über Reben und Weinmost werden durch freiwillig meldende Berichterstatte(r)innen und Berichterstatte(r) während der Vegetationsperiode bis zu drei Schätzungen über die voraussichtlichen Hektarerträge gemeldet. Mit Hilfe dieser Angaben und der Ertragsreiblefläche, die aus der Erhebung über die Rebflächen abgeleitet wird, werden vorläufige Erntemengen berechnet. Die endgültige Weinmosternte wird durch sekundärstatistische Erhebung der Weinernte ermittelt. Für die Einteilung der Qualitätsstufen werden, mit Ausnahme von Baden-Württemberg, die Angaben der Weinbaukartei zugrunde gelegt. In Baden-Württemberg wird die Einteilung der Berichterstatte(r)innen und Berichterstatte(r) der Ernte- und Betriebsberichterstattung für die Untergliederung nach Qualitätsstufen übernommen.

Bei Vergleichen der Angaben aus der Erhebung der Weinernte und der Erhebung der Weinerzeugung ist zu beachten, dass infolge der Verschnittmöglichkeiten (Rebsorten, Herkünfte oder Jahrgänge untereinander und miteinander) die Vergleichbarkeit beeinträchtigt ist.

Beim Vergleich der Ergebnisse auf regionaler Ebene ist zu beachten, dass Qualitätsweine bestimmter Anbaugebiete in einem anderen Anbaugebiet hergestellt werden können als dem Gebiet, in dem die Trauben geerntet worden sind. Dies ist in der Kennzeichnung anzugeben (siehe dazu § 19 der Weinverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. April 2009 (BGBl. I S. 827)). Regional gibt es mengenmäßig bedeutende Veränderungen zwischen den Ergebnissen der endgültigen Weinmosternte und der Weinerzeugung derzeit nur in Rheinland-Pfalz. Das Statistische Landesamt Rheinland-Pfalz weist ergänzend zum bundesweit abgestimmten Veröffentlichungsprogramm die Ergebnisse der Weinerzeugung sowohl nach dem Sitz des Wein ausbauenden Unternehmens als auch nach der Herkunft der Trauben aus (zu den Ergebnissen siehe "Statistischer Bericht zur Weinerzeugung" unter <http://www.statistik.rlp.de/>).

### 7.2 Statistikinterne Kohärenz

Die Ergebnisse der Weinernte und die Erhebung der Weinerzeugung sind intern kohärent. Auftretende Differenzen bei einzelnen Tabellen sind rundungsbedingt.

### 7.3 Input für andere Statistiken

Die endgültige Weinmosternte wird zur Erstellung von nationalen Versorgungsbilanzen benötigt.

## 8 Verbreitung und Kommunikation

### 8.1 Verbreitungswege

#### Pressemitteilungen

In der Regel in Form einer Pressemitteilung.

#### Veröffentlichungen

- Unter [https://www.destatis.de/DE/Themen/Branchen-Unternehmen/Landwirtschaft-Forstwirtschaft-Fischerei/Wein/\\_inhalt.html](https://www.destatis.de/DE/Themen/Branchen-Unternehmen/Landwirtschaft-Forstwirtschaft-Fischerei/Wein/_inhalt.html)

können die Fachserie 3, Reihe 3.2.1: Wachstum und Ernte - Weinmost sowie die Reihe 3.2.2: Weinerzeugung kostenfrei als PDF-Datei oder als Excel-Datei bezogen werden.

- Unter [https://www.destatis.de/DE/Themen/Branchen-Unternehmen/Landwirtschaft-Forstwirtschaft-Fischerei/Wein/\\_inhalt.html#sprg238698](https://www.destatis.de/DE/Themen/Branchen-Unternehmen/Landwirtschaft-Forstwirtschaft-Fischerei/Wein/_inhalt.html#sprg238698)

stehen aktuelle Ergebnisse zur endgültigen Weinmosternte und der Weinerzeugung zur Verfügung.

Einige Statistische Ämter der Länder veröffentlichen ebenfalls statistische Berichte mit ausgewählten Ergebnissen dieser Erhebungen.

## **Online-Datenbank**

Über das Datenbanksystem GENESIS-Online

<https://www-genesis.destatis.de/genesis/online?operation=statistic&levelindex=0&levelid=1615968820229&code=41253#abreadcrumb>

und

<https://www-genesis.destatis.de/genesis/online?operation=statistic&levelindex=0&levelid=1615968820229&code=41254#abreadcrumb>

stehen ausführliche Ergebnisse in unterschiedlichen Dateiformaten (z. B. .xlsx) zur Verfügung.

### **Zugang zu Mikrodaten**

Es gibt keinen Zugang zu Mikrodaten.

### **Sonstige Verbreitungswege**

Tiefer gegliederte Länderergebnisse können über die Homepage der jeweiligen Statistischen Ämter der Länder abgerufen werden. Diese erreichen Sie z. B. über die Homepage des Statistischen Bundesamtes

[https://www.destatis.de/DE/Service/StatistischesAdressbuch/\\_inhalt.html](https://www.destatis.de/DE/Service/StatistischesAdressbuch/_inhalt.html)

## **8.2 Methodenpapiere/Dokumentation der Methodik**

Isabella Mehlin: Weinbau und Weinstatistiken in Deutschland. Erschienen in: Wirtschaft und Statistik 3/2004, S. 288 ff.  
Hrsg: Statistisches Bundesamt.

## **8.3 Richtlinien der Verbreitung**

### **Veröffentlichungskalender**

Die Termine stehen nicht im Veröffentlichungskalender zur Verfügung.

### **Zugriff auf den Veröffentlichungskalender**

Entfällt.

### **Zugangsmöglichkeiten der Nutzer/-innen**

Entfällt.

## **9 Sonstige fachstatistische Hinweise**

Entfällt.

## Traubenernte- und Weinerzeugungsmeldung - aus eigenen Erzeugnissen -

### Erläuterungen zum Meldeformular

① Meldepflichtig sind

a) alle Winzer

Ausnahme: - vollabliefernde Mitgliedsbetriebe einer Genossenschaft oder anerkannten Erzeugergemeinschaft;  
- deren Betriebe weniger als 0,1 Hektar Rebfläche umfassen und die keinen Teil der Ernte, gleich in welcher Form, in Verkehr bringen.

b) alle Genossenschaften und nach dem Marktstrukturgesetz anerkannten Erzeugergemeinschaften, die Trauben oder Maische annehmen.

Vollablieferer von Teilflächen (Teilablieferer), die nur einen Teil ihrer Ernte abliefern, müssen die gesamte Erntemenge angeben, auch die Trauben bzw. Traubenmoste, die an die Erzeugergemeinschaft/Genossenschaft abgegeben wurden. Ausnahme: Falls alle Teilablieferer einer Erzeugergemeinschaft/Genossenschaft diese zur Abgabe der Traubenerntemeldung für den abgelieferten Teil ermächtigt haben, wird der einzelne Teilablieferer von der Meldung der an die Genossenschaft oder Erzeugergemeinschaft abgelieferten Erzeugnisse befreit.

Die Meldungen sind einzureichen bei den Gemeindeverwaltungen der verbandsfreien Gemeinden, den Verbandsgemeindeverwaltungen, in kreisfreien und großen kreisangehörigen Städten bei den Stadtverwaltungen oder direkt bei der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz.

Sie müssen **bis spätestens 15. Januar** des auf die Ernte folgenden Jahres bei einer der vorgenannten Stellen eingegangen sein.

Sollten die vorgegebenen Positionsnummern nicht ausreichen, so sind weitere Formulare zu verwenden und mit fortlaufender Blattnummer zu versehen.

### HINWEIS

- Die Traubenerntemeldung wird gleichzeitig als Meldung im Behördlichen Abschreibeverfahren genutzt. Sie ersetzt nicht die gesonderte Berechnung der Gesamthektarerträge im Qualitätsgruppenmodell.
- Erntemengen von Tafeltraubensorten dürfen nicht in der Traubenerntemeldung angegeben werden.

② Betriebsnummer, Name und Anschrift des Meldepflichtigen oder des meldepflichtigen Betriebes bitte vollständig eintragen.

③ Anzugeben ist die geografische Herkunft der Erntemenge, bei Erzeugnissen von Rebflächen mit geschützten Ursprungsbezeichnungen (g.U.) differenziert mindestens nach Bereichen, bei Erzeugnissen von Rebflächen mit geschützter geographische Angabe (g.g.A.) "Landwein Rhein", bei anderen als Deutschweinfläche. Sofern die Einzellage eingetragen wird, geben Sie bitte die Gemeinde bzw. den Ortsteil an.

④ Besteht ein Erzeugnis aus mehreren Rebsorten (z.B. Rotling), so sind die jeweiligen Mengenanteile der einzelnen Sorten unter fortlaufenden Positionsnummern getrennt aufzuführen. Wurde eine Rebsorte nicht geerntet, ist eine Nullmeldung sinnvoll.

- ⑤ Die Erntemenge ist generell in Liter Wein **ohne Wein-(Hefe-)trub** anzugeben. Die Mehrmenge durch **Anreicherung** und die Volumenminderung durch **Konzentrierung** sind zu berücksichtigen. Werden diese Behandlungen nach der Meldungsabgabe durchgeführt und wurden diese Mengen bei der Meldungserstellung nicht berücksichtigt, so ist eine Nachmeldung der Mengenänderung erforderlich.

Wurden eigene Trauben, Maische, Traubenmost, in Gärung befindlicher Most oder Jungwein an andere abgegeben, so sind diese in der Meldung der Abgabe mittels der vorgegebenen Faktoren umzurechnen und in Liter Wein anzugeben.

Es gelten folgende Umrechnungsfaktoren:

100 kg	Trauben, Maische	=	78 Liter Wein
100 Liter	Traubenmost (auch zur Süßreservebereitung), teilweise gegorener Traubenmost (Federweißer), Jungwein	=	100 Liter Wein
100 Liter	konzentrierter Traubenmost oder rektifiziertes Traubenmostkonzentrat	=	500 Liter Wein

- ⑥ Die Bestimmung des Erntegutes für die Herstellung folgender Erzeugnisse ist mit den Kürzeln anzugeben: Grundwein (GW), Deutscher Wein (DW), Landwein (LW), Sekt b. A. geeignet (QS), Qualitätswein (QW), Kabinett (KA), Spätlese (SP), Auslese (AL), Beerenauslese (BA), Trockenbeerenauslese (TA) und Eiswein (EW).
- ⑦ Sofern Erntemengen im eigenen Betrieb ausgebaut werden, ist die entsprechende Erzeugnisart Traubensaft, Traubenmost (Süßreserve) oder Wein anzukreuzen. Die Mengenanteile je Verwendungsart (TS, TM (SR) oder Wein) sind unter fortlaufenden Positionsnummern getrennt aufzuführen.
- ⑧ Wurden Trauben, Maische, Traubenmost, in Gärung befindlicher Traubenmost oder Jungwein abgegeben, ist die entsprechende Spalte anzukreuzen. Neben der jeweiligen Menge ist auch die Betriebsnummer des übernehmenden Betriebes - nicht die des Kommissionärs - einzutragen. Zudem wird gebeten, die Begleitpapiernummer (z. B. E 132456-1) anzugeben. Wurde Neuer Wein oder Federweißer ohne Begleitpapier abgegeben, so ist im Feld „Betriebsnummer Abnehmer/Empfänger“ die Bezeichnung „Federweißer“ einzutragen.

Werden zwischen der Meldungsabgabe und dem 15. Januar noch Traubenmost, teilweise gegorener Traubenmost oder Jungwein in Verkehr gebracht (geliefert), so ist die Meldung anzupassen.

#### **Nach dem 15.01. gelesene Weintrauben sind unverzüglich nachzumelden.**

Die Erstattung der Traubenernte- und Weinerzeugungsmeldung ist u. a. in § 33 Weingesetz geregelt. Die Nichteinhaltung dieser Bestimmung stellt eine Ordnungswidrigkeit dar. **Betriebe, die ihre Meldung nicht termingerecht abgeliefert haben, sind von Teilen der Stützungsmaßnahmen (Investitionsförderung) entsprechend der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 und deren Durchführungsbestimmungen ausgeschlossen bzw. müssen mit Kürzungen bei den Zuschüssen rechnen.**

#### **Rechtsgrundlagen**

- Delegierte VO (EU) 2018/273 der Kommission vom 11. Dezember 2017 (Abl. L 58 vom 28. Februar 2018 S. 1)
- Durchführungs-VO (EU) 2018/274 der Kommission vom 11. Dezember 2017 (Abl. L 58 vom 28. Februar 2018 S. 60)
- §§ 33 des Weingesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2011 (BGBl. I. S. 66)
- § 29 Wein-Überwachungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Mai 2002 (BGBl. I. S. 1624)
- §§ 72 bis 75 Agrarstatistikgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 2009 (BGBl. I S. 3886)

## Weinerzeugungsmeldung und Meldung der Abgabe, Verwendung und Verwertung - aus fremden Erzeugnissen -

Meldepflichtig sind natürliche oder juristische Personen oder deren Vereinigungen, einschließlich Genossenschaftskellereien, die aus der Ernte des laufenden Wirtschaftsjahres von einem Weinbaubetrieb oder einem anderen Betrieb Weintrauben, Maische, Traubenmost, teilweise gegorenen Traubenmost oder Jungwein übernehmen. Diese melden der zuständigen Stelle die Menge des hieraus erzeugten Traubenmostes, teilweise gegorenen Traubenmostes oder Weines sowie die Mengen der unverändert abgegebenen Erzeugnisse.

Die Mengen sind nach Qualitätstyp (Herkunft), bei Erzeugnissen aus geschützten Ursprungsbezeichnungen in Form des Anbaugebietes, bei Erzeugnissen von Rebflächen mit geschützter geographischer Angabe (g.g.A.) als „Landwein Rhein“, bei anderen als Deutschweinfläche anzugeben (**je ein Vordruck**).

Genossenschaften und anerkannte Erzeugergemeinschaften melden als "Erzeugung aus fremden Erzeugnissen" neben den aus zugekauften Trauben, Maische, Most oder Jungwein gewonnenen Erzeugnissen die Erzeugnisse, die aus dem Erntegut ihrer Teilablieferer gewonnen werden. Die aus dem Erntegut der Vollablieferer gewonnenen Erzeugnisse sind **nicht einzutragen**.

Zu melden sind die im aktuellen Weinjahr **zugekauften** Mengen an Trauben, Maische, Traubenmost, teilweise gegorenem Traubenmost und Jungwein nach folgender Unterteilung:

- ⑨ In der Weinerzeugungsmeldung sind die zu Wein oder Traubenmost (Süßreserve) ausgebauten Mengen aufzuführen.  
Anzugeben sind die Erzeugnisse **ohne Trub**. Die Mehrmenge durch **Anreicherung** und die Volumen-Minderung durch **Konzentrierung** sind zu berücksichtigen. Werden die Behandlungen nach der Meldungsabgabe durchgeführt und wurde diese Menge bei der Meldungserstellung nicht berücksichtigt, so ist eine Nachmeldung für die Mengenänderung erforderlich.
- ⑩ In der Verwendung- und Verwertungsmeldung sind die übrigen verarbeiteten Mengen (z. B. Traubensaft, Traubenbrand, Verjus) einzutragen. Dabei sind die tatsächlich verarbeiteten Mengen in Ansatz zu bringen.
- ⑪ Wurden Trauben, Maische, Traubenmost, in Gärung befindlicher Most, Jungwein aus fremden Erzeugnissen wieder an andere abgegeben, so sind diese in der Meldung der Abgabe mittels der vorgegebenen Faktoren umzurechnen und in Liter Wein anzugeben.
- ⑫ Der Qualitätstyp (Herkunft) der Erzeugnisse ist von Rebflächen mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g.U.) in Form des Anbaugebietes, bei Erzeugnissen von Rebflächen mit geschützter geographischer Angabe (g.g.A.) als „Landwein Rhein“, bei anderen als Deutschweinfläche anzugeben.

Es gelten folgende Umrechnungsfaktoren:

100 kg	Trauben, Maische	=	78 Liter Wein
100 Liter	Traubenmost (auch zur Süßreservebereitung) teilweise gegorener Traubenmost (Federweißer), Jungwein	=	100 Liter Wein
100 Liter	konzentrierter Traubenmost oder rektifiziertes Traubenmostkonzentrat	=	500 Liter Wein

Zugekaufte Mengen (Trauben, Traubenmost, teilweise gegorener Traubenmost, Jungwein umgerechnet in Wein) sind entweder in der Weinerzeugungsmeldung oder in der Meldung der Abgabe, Verwendung und Verwertung anzugeben. Die aus eigenem Erntegut gewonnenen Erzeugnisse sind **nicht einzutragen**.

Bei Zukauf von Trauben, Maische, Traubenmost, teilweise gegorenem Traubenmost oder Jungwein ist zusätzlich das **Lieferantenverzeichnis** auszufüllen.

Die Weinerzeugungsmeldung und Meldung der Abgabe, Verwendung und Verwertung sowie das Lieferantenverzeichnis sind für die Durchführung der Hektartragsregelung relevant.

Die Erstattung der Weinerzeugungsmeldung und Meldung der Abgabe, Verwendung und Verwertung ist u. a. in § 33 Weingesetz geregelt. Die Nichteinhaltung dieser Bestimmung stellt eine Ordnungswidrigkeit dar. **Betriebe, die ihre Meldung nicht termingerecht abgeliefert haben, sind von Teilen der Stützungsmaßnahmen (Investitionsförderung) entsprechend der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 und deren Durchführungsbestimmungen ausgeschlossen bzw. müssen mit Kürzungen bei den Zuschüssen rechnen.**

**Übersicht - Meldeverpflichtungen für zugekaufte Erzeugnisse**  
(Trauben, Traubenmost, teilw. gegorener Traubenmost, Jungwein)

Eingang → ....	Meldeverpflichtung in:			
	Lieferantenverzeichnis (alle Eingänge)	Weinerzeugungsmeldung ⑨	Verwendungs- und Verwertungs-meldung ⑩	Meldung der Abgabe ⑪ (Weiterverkauf)
TR → Abgabe TR	X			X
TR → Abgabe Esstrauben aus Keltertrauben	X			X
TR → Abgabe Maische	X			X
TR/TM → Abgabe TM (auch SR)	X			X
TR/TM → Abgabe Most zur Saftbereitung	X			X
TR/TM/TG → Abgabe teilweise gegorener TM (inkl. FW)	X			X
TR/TM/TG/JW → Abgabe JW	X			X
TR/TM/TG/JW → Weinausbau (inkl. Wein zur Essigbereitung, Wein zur Sektbereitung, ...)	X	X		
TR/TM → Ausbau zu Traubenmost (SR)	X	X		
TR/TM → RTK/TK aus RLP-Menge	X	X		
TR → Traubenbrand	X		X	
TR/TM → Verjus	X		X	
TR/TM → Traubensaft	X		X	

**Rechtsgrundlagen**

- Delegierte VO (EU) 2018/273 der Kommission vom 11. Dezember 2017 (Abl. L 58 vom 28. Februar 2018 S. 1)
- Durchführungs -VO (EU) 2018/274 der Kommission vom 11. Dezember 2017 (Abl. L 58 vom 28. Februar 2018 S. 60)
- §§ 9a und 33 des Weingesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2011 (BGBl. I. S. 66)
- § 29 Wein-Überwachungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Mai 2002 (BGBl. I. S. 1624)
- §§ 74 bis 75 Agrarstatistikgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 2009 (BGBl. I S. 3886)
- Landesverordnung zur Durchführung des Weinrechts vom 18. Juli 1995 (GVBl. S. 275)



Betriebsnummer bei der Landwirtschaftskammer Telefonnummer mit Vorwahl

Name/Firmenbezeichnung

Vorname

Straße, Hausnummer

Postleitzahl Betriebsort

# Traubenernte- und Weinerzeugungsmeldung (nur eigene Erzeugnisse)

Jahr: 20\_\_ Blatt: \_\_\_\_\_

**spätester  
Abgabetermin  
15. Januar**

Eingangsstempel der Gemeindeverwaltung oder der Landwirtschaftskammer

Verwendung bitte ankreuzen  
im eigenen Betrieb  
ausgebaut zu

verkauft  
geliefert als

Bitte mit Kugelschreiber (fest drücken!) ausfüllen;  
auch auf dem letzten Durchschlag müssen die  
Angaben noch lesbar sein.

Pos. Nr.	③ Herkunft mindestens Bereich außer bei Landwein Rhein- bzw. Deutschweinflächen	④ Rebsorte	⑤ Erntemenge in Liter Wein	⑥ Qualitäts- stufe (Kürzel)	⑦ Verwendung im eigenen Betrieb ausgebaut zu			⑧ verkauft geliefert als		Betriebsnummer Abnehmer/Empfänger (nicht Kommissionär)	Begleitpapiernummer, Serie und Position z. B. E 123456-2
					Traubensaft	Traubenmost (Süßreserve)	Wein	Trauben	Traubenmost + Jungwein		
1											
2											
3											
4											
5											
6											
7											
8											
9											
10											

## Weinerzeugungsmeldung (nur fremde Erzeugnisse) und

## Meldung der Abgabe, Verwendung und Verwertung (nur fremde Erzeugnisse)

⑫ Qualitätstyp (Herkunft): \_\_\_\_\_

⑨ Weinerzeugung (in Liter Wein ohne Hefe inklusive Anreicherung)										
	Deutscher Wein (auch Grundwein)				Landwein		Qualitätswein			
	ohne Rebsorte		mit Rebsorte		Traubenmost (Süßreserve)	Wein	Qualitätswein		Prädikatswein	
	Traubenmost (Süßreserve)	Wein	Traubenmost (Süßreserve)	Wein			Traubenmost (Süßreserve)	Wein	Traubenmost (Süßreserve)	Wein
weiß										
rot/rosé										
⑩ Verwendung und Verwertung (in Liter Wein)						⑪ Abgabe (in Liter Wein)				

für den Meldepflichtigen

Datum \_\_\_\_\_ Unterschrift \_\_\_\_\_

Aufbewahrungsort der Erzeugnisse \_\_\_\_\_ Auflage 2021

Betriebsnummer bei der Landwirtschaftskammer    Telefonnummer mit Vorwahl

① ②

Name/Firmenbezeichnung

Vorname

Straße, Hausnummer

Postleitzahl    Betriebsort

# Traubenernte- und Weinerzeugungsmeldung

(nur eigene Erzeugnisse)

Jahr: 20 \_\_\_\_ Blatt: \_\_\_\_\_

Eingangsstempel der Gemeindeverwaltung oder der Landwirtschaftskammer

**spätester Abgabetermin**  
**15. Januar**

Verwendung bitte ankreuzen  
im eigenen Betrieb  
ausgebaut zu    verkauft  
geliefert als

Bitte mit Kugelschreiber (fest drücken!) ausfüllen;  
auch auf dem letzten Durchschlag müssen die  
Angaben noch lesbar sein.

Pos. Nr.	③ Herkunft mindestens Bereich außer bei Landwein Rhein- bzw. Deutschweinflächen	④ Rebsorte	⑤ Erntemenge in Liter Wein	⑥ Qualitätsstufe (Kürzel)	⑦ Verwendung im eigenen Betrieb			⑧ verkauft geliefert als		Betriebsnummer Abnehmer/Empfänger (nicht Kommissionär)	Begleitpapiernummer, Serie und Position z. B. E 123456-2
					Traubensaft	Traubenmost (Süßreserve)	Wein	Trauben	Traubenmost + Jungwein		
1											
2											
3											
4											
5											
6											
7											
8											
9											
10											

## Weinerzeugungsmeldung (nur fremde Erzeugnisse) und

## Meldung der Abgabe, Verwendung und Verwertung (nur fremde Erzeugnisse)

⑫ Qualitätstyp (Herkunft): \_\_\_\_\_

⑨ Weinerzeugung (in Liter Wein ohne Hefe inklusive Anreicherung)										
	Deutscher Wein (auch Grundwein)				Landwein		Qualitätswein			
	ohne Rebsorte		mit Rebsorte		Traubenmost (Süßreserve)	Wein	Qualitätswein		Prädikatswein	
	Traubenmost (Süßreserve)	Wein	Traubenmost (Süßreserve)	Wein			Traubenmost (Süßreserve)	Wein	Traubenmost (Süßreserve)	Wein
weiß										
rot/rosé										
⑩ Verwendung und Verwertung (in Liter Wein)						⑪ Abgabe (in Liter Wein)				

an das Landesuntersuchungsamt (Weinüberwachung)

Datum

Unterschrift

Aufbewahrungsort der Erzeugnisse